

Langenthal / Ittigen, 8. Juni 2021

Interessengemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen
der Kantone Bern und Solothurn (IGRSS BE SO)
c/o Rudolf Steiner Schule
Ittigenstrasse 31

3063 Ittigen
info@steinerschulen-bern-solothurn.ch

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Frau Regierungsrätin Christine Häsler
Sulgeneckstrasse 70

3005 Bern

per E-Mail an: PolitischeGeschaefte.BKD@be.ch

Konsultationsverfahren zu den Verordnungsentwürfen zur Umsetzung der Revision des Volksschulgesetzes (VSG / REVOS 2020)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Interesse haben wir nach unserer Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Volksschulgesetzes (REVOS 2020) den Gang dieser Revision mitverfolgt und deshalb auch zur Kenntnis genommen, dass Mitte April 2021 ein Konsultationsverfahren zur Umsetzung dieser Revision in zwei Verordnungen gestartet worden ist. Wir danken fürs nachträgliche Zur-Verfügung-Stellen der Unterlagen für allfällige Stellungnahmen aus dem Kreis der direkt mitbetroffenen Privatschulen bzw. der Rudolf Steiner Schulen des Kantons Bern. Gerne nimmt die Interessengemeinschaft ¹, in der alle Steinerschulen des Kantons Bern zusammengeschlossen sind, zu den sie betreffenden Artikeln der beiden Verordnungen Stellung. Besten Dank auch für die gewährte Fristverlängerung für die Abgabe dieser Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Interessengemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen der Kantone Bern und Solothurn (IGRSS BE SO) hat sich 2017 in ihrer Stellungnahme zum Bericht Sonderpädagogik wie auch 2019 zur Revision des Volksschulgesetzes grundsätzlich positiv zu den angestrebten Neuerungen ausgesprochen: Sonderschulbildung soll – endlich – auch im Kanton Bern als vollwertiger Teil der Bildung behandelt werden. Konsequenterweise werden die Sonderschulen

¹ Die **Interessengemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen der Kanton Bern und Solothurn (IGRSS BE SO)** ist ein loser Zusammenschluss der vier Steinerschulen, die im Kanton Bern rund 1000 Kinder und Jugendliche im Volksschulalter unterrichten: in Bern, Ittigen und Langnau, in Biel, Langenthal und Steffisburg. Der IGRSS BE SO gehören zudem an: die selbständigen Rudolf Steiner Kindergärten in Burgdorf und Ringgenberg sowie die Rudolf Steiner Schule Solothurn. Weitere Informationen: www.steinerschulen-bern-solothurn.ch

«unter das Dach der Volksschule» genommen, und die Zuständigkeit wechselt von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF, kürzlich umbenannt in Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI) in die Obhut der Bildungs- und Kulturdirektion.

Wir bedauern, dass das von uns vorgebrachte Anliegen, einfache sonderpädagogische Massnahmen für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig vom Status der Schule, die sie besuchen – zu finanzieren, im Volksschulgesetz keine Berücksichtigung gefunden hat. Wir können verstehen, dass auf das Schliessen dieser Lücke für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen im Rahmen dieser Gesetzesrevision verzichtet worden ist, um sie nicht zu überladen und das grundsätzliche Reformvorhaben nicht zu gefährden. **Wir gehen aber davon aus, dass diese Problematik bei einer nächsten Gesetzesrevision bzw. vor einem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat erneut geprüft und nach dem Vorbild anderer Kantone möglichst auch gelöst werden wird.** Zur detaillierten Begründung unseres Anliegens verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Volksschulgesetzrevision, die wir bei Bedarf gerne nochmals einreichen.

Angesichts dieses verbleibenden Mangels freuen wir uns umso mehr, dass im revidierten Volksschulgesetz bereits in der 1. Lesung eine Rechtsgrundlage für die Weiterführung der bisherigen Praxis bezüglich kantonaler Unterstützung für Schülerinnen und Schüler an Privatschulen mit Bedarf an besonderen sonderpädagogischen Massnahmen verankert worden ist. **Wir vertrauen darauf, dass die im Vortrag und in den Beratungen des Grossen Rats abgegebenen Zusicherungen, dass die gesetzlichen Formulierungen keine Einengung der bisherigen Praxis zur Folge haben werden, bei der Anwendung des revidierten Gesetzes und der revidierten Verordnungen auch vollumfänglich eingehalten werden.** Wir hoffen, dass darüber hinaus auch weiterhin in Einzelfällen im Interesse und zum Wohl der betroffenen jungen Menschen finanzielle Lösungen möglich sein werden, wie sie bisher im GEF- bzw. GSI-Rahmen gefunden werden konnten.

2. Bemerkungen zur Verordnung zum besonderen Volksschulangebot (BVSV)

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 1 im Vortrag (S. 4) gilt die Verordnung für Kinder, «die mit dem Regelschulangebot nicht ausreichend geschult werden können und daher dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen werden». Sie besuchen das besondere Volksschulangebot entweder integrativ in einer Schule mit Regelklassen oder separativ in einer besonderen Volksschule. Die separative Schulung erfolgt grösstenteils in privaten, jedenfalls privatrechtlich organisierten Institutionen (Heime mit Schulteil). Die integrative Schulung ist in den Regelklassen der öffentlichen Volksschule vorgesehen, könnte in begründeten Fällen aber auch an privaten Schulen sinnvoll sein, wenn sich dies aus dem Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) ergibt.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass an der **Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau** (am Standort Ittigen) bereits seit längerer Zeit so genannte **Mehrstufenklassen (MSK)** geführt werden, die für die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen, für die das Regelschulangebot weder an öffentlichen noch an privaten Schulen ausreichend ist, konzipiert sind. Wir bitten um die Prüfung von Möglichkeiten (und entsprechende Formulierungen in der Verordnung), damit auch für solche Schülerinnen und Schüler aufgrund von entsprechenden SAV-Ergebnissen finanzielle Unterstützung geleistet werden bzw. mit den jeweiligen Schulen

entsprechende Leistungsverträge abgeschlossen werden können. Für detaillierte Informationen zum Angebot der Mehrstufenklassen an der Steinerschule in Ittigen steht das unterzeichnende Vorstandsmitglied der Schule gerne zur Verfügung.

3. Bemerkungen zu den Änderungen der Volksschulverordnung (VSV)

3.1 Klärungsbedarf zu Art. 1 und insbesondere zur Talentförderung (Art. 31)

Gemäss Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b gilt «die Verordnung» auch für «die Privatschulen». Die Erläuterungen dazu im Vortrag beschränken sich auf eine identische pauschale Aussage. Es lässt sich jedoch aus dem Verordnungstext – abgesehen von entsprechend bezeichneten Artikeln – nicht klar entnehmen, welche Bestimmungen der Verordnung tatsächlich auch für die Privatschulen gelten. **Es wäre deshalb hilfreich, wenn dies ausdrücklich festgehalten oder anderweitig kommuniziert werden könnte.**

Aufgrund der bisherigen Praxis gehen wir davon aus, dass insbesondere die Bestimmungen zum Eintritt in den Kindergarten und zum reduzierten Pensum im ersten Kindergartenjahr sinngemäss auch für Privatschulen gelten. Weiterhin soll auch die Erziehungsberatung allen offen stehen. Die Bestimmungen über die Organisation und Führung der Schule sowie über die Schulanlagen können unseres Erachtens jedoch nicht auf Privatschulen angewandt werden. Erst recht sind wohl «Beiträge für Schülertransport, Schulsozialarbeit und Betreuung während der Ferienzeit» wie bisher nicht für Privatschulen gedacht.

Hingegen möchten wir beantragen, dass von den neuen Regelungen für die Talentförderung auch entsprechend qualifizierte Schülerinnen und Schüler von Privatschulen profitieren können. Dies im Sinne der geforderten Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen im Volksschulalter und einer optimalen Förderung aller vorhandenen Talente im Kanton Bern.

3.2. Neue Bestimmungen zu den Privatschulen

Art. 35a: Die vorgesehenen Abgrenzungen zwischen Privatschulen und Privatunterricht (durch Eltern) erscheinen uns plausibel.

Art. 35b: Die Offenlegung der Verbindung zu ideellen Vereinigungen im Sinne der Transparenz über ideelle Hintergründe und Ausrichtungen ist für uns Steinerschulen eine Selbstverständlichkeit. Allerdings lassen die Verordnungsbestimmung und die Erläuterungen im Vortrag (wie schon der Vortrag zur Gesetzesrevision) ziemlich offen, was genau als «Verbindung zu ideellen Vereinigungen» zu verstehen ist. Wir gehen im Fall der Rudolf Steiner Schulen weiterhin davon aus, dass die ideelle Verbindung **bereits im (geschützten) Schulnamen** zum Ausdruck kommt und durch die Mitgliedschaft der einzelnen selbständigen Schulen in der als Verein organisierten **Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in der Schweiz** und Liechtenstein auch hinreichend dokumentiert ist.

Wir erwarten ausserdem, dass die aktuellen Schulbewilligungen ihre Gültigkeit behalten und aufgrund der neuen Bestimmung **kein neues Bewilligungsverfahren** für bereits bewilligte Schulen durchgeführt werden muss.

Art. 37: In der Beratung des Volksschulgesetzes hat Bildungsdirektorin Christine Häsler zum neuen Artikel 67b, Abs. 1, festgehalten, dass dieser sicher stelle, «dass auch künftig an Privatschulen das bisherige Leistungsausmass finanziert werden kann, auch seitens des Kantons.» Um sicherzustellen, dass die vorgeschlagene Formulierung wirklich keine engere Praxis begründen hilft, hat der Grosse Rat auf Antrag seiner Bildungskommission das Wort «insbesondere» in den Gesetzestext eingefügt. Seine Formulierung lautet nun:

«Der Kanton kann für Kinder, die ihre Volksschulpflicht in einer Privatschule erfüllen und einen ausgewiesenen Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen aufweisen, insbesondere Beiträge an die Kosten der hochspezialisierten Psychomotorik und hochspezialisierten Logopädie sowie der heilpädagogischen Unterstützung leisten.»

Generell zu Art. 37: Die nun vorgeschlagene Umsetzung der Gesetzesbestimmung im Art. 37 der Verordnung lässt aus unserer Sicht weiterhin nicht klar erkennen, ob die **bisherige Praxis mit GEF/GSI-Pool-Beiträgen und Kostengutsprachen** des zuständigen Amtes in der GSI wirklich weitergeführt werden kann und soll. Wann eine hochspezialisierte Intervention (HIS) in den Bereichen Psychomotorik und Logopädie erforderlich ist, soll erst nach der Durchführung eines SAV durch eine spezialisierte Stelle am Inselspital in Bern entschieden werden.

Im Widerspruch zur ganzen Neukonzeption der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen, die nicht mehr auf Diagnosen, sondern auf dem Bedarf der abgeklärten Kinder und Jugendlichen basieren sollen, wird für die Beiträge an Schülerinnen und Schüler von Privatschulen **weiterhin an der Diagnose-Orientierung festgehalten**. Wir bedauern, dass damit der Systemwechsel zum SAV nicht konsequent vollzogen und neue Ungleichbehandlungen geschaffen werden sollen. **Wir bitten deshalb um eine Überprüfung des vorgeschlagenen Verfahrens**, insbesondere auch um den Betroffenen die doppelte Abklärung und damit verbundenen Aufwand zu ersparen.

Zu Abs. 5: Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung in Abs. 5, dass beitragsberechtigte Massnahmen im Bereich der Psychomotorik, Logopädie und heilpädagogischen Begleitung weiterhin durch **«freiberuflich tätige» Fachpersonen** geleistet werden können. Dass die fachlichen Anforderungen an diese Fachpersonen nicht strenger werden (und dadurch bereits laufende Unterstützungen weitergeführt werden können), gehört unseres Erachtens zum abgegebenen Versprechen, die bisherige Beitragspraxis weiterzuführen. Wir haben darauf bereits in unserer Vernehmlassung zur Gesetzesrevision hingewiesen und insbesondere gebeten, für die an Privatschulen eingesetzten Fachpersonen (insbesondere in der Heilpädagogik) nicht strengere Anforderungen zu stellen als an der öffentlichen Volksschule.

Zu Abs. 6: Sofern an «anspruchsbegründenden Diagnosen» festgehalten wird, bitten wir um Einbezug in die Erarbeitung der detaillierten Regelungen, die gemäss Abs. 6 in einer Direktionsverordnung festgehalten werden sollen.

Art. 37b: Gemäss Absatz 1 Buchstabe a bewilligt die Bildungs- und Kulturdirektion abschliessend die Ausgaben für die Beiträge an Privatschulen gemäss Art. 67 Volksschulgesetz. Dieses hält in Absatz 5 fest: «Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge unter Vorbehalt der Ausgabebefugnisse der Erziehungsdirektion abschliessend.» Aus dem Vortrag zur Verordnung geht nicht hervor, wie diese beiden Bestimmungen miteinander in Beziehung stehen und wie sich die neue Verordnungsbestimmung allenfalls konkret auf das bisherige Verfahren (mit


Mehrjahreskrediten des Regierungsrats für Beiträge gemäss Art. 67) auswirkt. Wir bitten um entsprechende Erläuterungen.

Abschliessend danken wir für die Entgegennahme unserer Stellungnahme und bitten um eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und Argumentation. Allfällige Rückfragen könnten auch an Bruno Vanoni gerichtet werden, der in der IGRSS BE SO als Delegierter des Vorstands der Rudolf Steiner Schule Bern Ittigen Langnau mitwirkt und insbesondere auch in bildungspolitischen Fragen mitarbeitet (via E-Mail: vorstand@steinerschule-bern.ch bzw. Tel: 079 405 65 52). Selbstverständlich sind wir bei Bedarf gerne bereit, unsere Sichtweise auch im direkten Gespräch darzulegen und in einem offenen Austausch zu vertiefen.

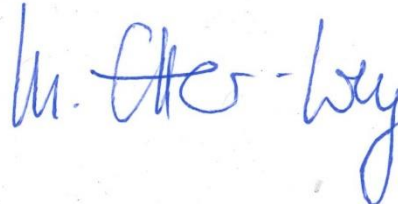
Gerne nutzen wir auch die Gelegenheit, um Ihnen, sehr geehrte Frau Bildungsdirektorin, und allen Beteiligten in Ihrer Direktion, ganz besonders für Ihr Engagement zum Wohl der Schulen, Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen im Kanton Bern in der schwierigen Zeit der Corona-Pandemie zu danken.

Freundliche Grüsse und gute Wünsche

Für die IGRSS BE SO – INTERESSENGEMEINSCHAFT DER
RUDOLF STEINER SCHULEN DER KANTONE BERN UND SOLOTHURN



Monika Merkli
Vorsitzende der IGRSS BE SO,
Rudolf Steiner Schule Oberaargau



Marianne Etter-Wey
Vorstandsmitglied Rudolf Steiner Schule
Bern Ittigen Langnau